

Der Standplatz für Restabfall- und Bioabfallbehälter, die von den ELW im Full-Service geleert werden, muss wie folgt angelegt werden*:

- Der Standplatz **muss** an der für Entsorgungsfahrzeuge zu befahrenden Straße liegen – bei Reihenhäusern auf dem Kopfgrundstück. Nur in Ausnahmefällen darf er maximal 15 Meter von der Straße liegen. Bei einer größeren Transportentfernung erlischt der Anspruch auf den Full-Service, das heißt, der Behälter muss vom Eigentümer oder Mieter zur Leerung an die Straße und anschließend wieder an den Standplatz zurück gestellt werden.
- Er muss außerhalb des Wohnhauses eingerichtet werden. Nur, wenn keine andere Unterbringung möglich ist, dürfen Abfallbehälter in Kellern aufgestellt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein maschinell betriebener Aufzug.
- Befindet sich der Standplatz in einem anderen geschlossenen Raum oder ist er überdacht, so muss die lichte Höhe mindestens 2 Meter betragen.
- Er muss so bemessen sein, dass bei Bedarf zusätzliche oder größere Behälter aufgestellt werden können. (Mindestfläche pro 120- oder 240-Liter-Behälter: 0,80 x 0,70 m, pro 660- oder 1.100-Liter-Behälter: 1,50 x 1,50 m)

Der Weg zwischen dem Standplatz und der Straße muss wie folgt beschaffen sein:

- Der Transportweg muss befestigt, befahrbar, verkehrssicher und bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- Der Transportweg muss hindernisfrei in den Standplatz übergehen – also kein Einbau von Schwellen, Einfassungen oder Rinnen.
- Der Transportweg muss mindestens 1,20 Meter, für Behälter von 660 Liter und größer sogar mindestens 1,30 Meter breit sein. Ab einer Behältergröße von 660 Liter muss der Transportweg eben sein.
- Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 Meter hoch sein.
- Der Transportweg darf nicht über Treppen und Stufen führen. Das Steigungsverhältnis darf höchstens 1:6 sein. Bei unvermeidbaren Stufen ab 5 cm Stufenhöhe müssen Stufenrampen mit einer maximalen Steigung von 1:4 gebaut werden.

*Gemäß § 15 der Kreislaufwirtschaftssatzung. Unter www.elw.de/satzungen finden sie die komplette Ortssatzung.